

weist er keine Similien nach und gibt die Auszeichnung der ersten Urkundenzeile, sofern vorhanden, im Druck nicht wieder. Dafür verzeichnet er die Rückvermerke und diskutiert in den Anmerkungen zuweilen die Datierung der Stücke und in Auseinandersetzung mit der älteren Literatur die offenbar nicht immer eindeutige Lokalisierung der in ihnen genannten Orte (siehe etwa Nr. 1, S. 41, Anm. 4-6; Nr. 8, S. 48, Anm. 3; Nr. 13, S. 52, Anm. 1). Zuweilen sind die textkritischen Angaben des Bearbeiters editionstechnisch etwas ungeschickt: Zeugenlisten werden eigentlich nicht in Kopfregegen aufgenommen (Nr. 1); Fälschungen kennzeichnet man üblicherweise durch ein zur Nummer gesetztes Kreuz (†). Die Angabe, ein älterer Druck sei „nach“ nur einer von zwei Ausfertigungen erfolgt (so Nr. 3, S. 43), impliziert, dass dieser Druck die andere Ausfertigung nicht gekannt habe. Im vorliegenden Fall verhält es sich aber anders: Der Druck kannte beide Überlieferungen, hat sich bei der Textkonstitution aber für die eine entschieden und die andere in den Apparat aufgenommen (Urkundenbuch Verden, Bd. 1, Nr. 255, S. 284 f.). Gewiss fallen diese und ähnliche Marginalien nicht weiter ins Gewicht. Ärgerlicher ist schon, dass die meisten beigegebenen Siegelabbildungen schlicht unbrauchbar sind (S. 432-434). Die Herausgeber hätten zudem der in vielen Belangen gelungenen Publikation durchaus einige Urkundenabbildungen spendieren dürfen.

Gerhard Streich und Frank G. Hirschmann haben Sankt Andreas in Verden als Domneben- oder Domannexstift bezeichnet, dem, so der Letztgenannte, unter „allen Domannexstiften im Reichsgebiet“ wohl „die größte Aufgabenfülle [...] für Stadt und Hochstift weit über den kultisch-liturgischen Bereich hinaus“ zugekommen sei (G. STREICH, *Burg und Kirche während des deutschen Mittelalters*, Bd. 1, Sigmaringen 1984, S. 204; F. G. HIRSCHMANN, *Die Domannexstifte im Reich*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 88 (2002), S. 110-158, hier S. 141). Dagegen hebt Walter Jarecki hervor, dass ausschließlich der Bischof als Kollator Zugriff auf die Kanonikate hatte, und will deshalb eher von einem „Hofstift“ sprechen (S. 12). Diese Einschätzung hat er bereits in seinem lesenswerten Beitrag zum Niedersächsischen Klosterbuch durchscheinen lassen (W. JARECKI, *Verden – Kollegiatstift St. Andreas*, in: J. Dolle (Hg.), *Niedersächsisches Klosterbuch*, Bd. 3, Bielefeld 2012, S. 1452-1459). Über die Frage wird man aus dem Blickwinkel der Verdener Bistumsgeschichte, aber auch in Hinsicht auf die kirchliche Verfassungsgeschichte des Mittelalters füglich diskutieren können. Es ist Walter Jarecki zu danken, dass die Debatte nun auf einer neuen und breiteren Grundlage wird geführt werden können. Zugleich regt seine insgesamt gediegene und nützliche Edition dazu an, sich weiterhin auch vergleichend mit den weltlichen Kollegiatstiften des mittelalterlichen deutschen Reiches zu beschäftigen.

Dresden

Christian Schuffels

**KRZYSZTOF FOKT/CHRISTIAN SPEER/MACIEJ MIKUŁA (Bearb.), *Liber Vetustissimus Gorlicensis*.** Das älteste Görlitzer Stadtbuch. *Najstarsza księga miejska zgorzelecka 1305–1416 (1423)*, Bd. 1 (1305–1343) (*Fontes Iuris Polonici, Prawo Miejskie*, Bd. 5), Verlag Gunter Oettel, Kraków 2017. – 487 S., DVD mit 47 Abb., geb. (ISBN: 978-3-944560-75-5, Preis: 40,00 €).

**KRZYSZTOF FOKT/CHRISTIAN SPEER/MACIEJ MIKUŁA (Bearb.), *Liber Vetustissimus Gorlicensis*.** Das älteste Görlitzer Stadtbuch. *Najstarsza księga miejska zgorzelecka 1305–1416 (1423)*, Bd. 2, (1343–1389) (*Fontes Iuris Polonici, Prawo Miejskie*, Bd. 6), unter Mitwirkung von Robert Koszellni, Verlag Gunter Oettel,

Kraków 2018. – 839 S., DVD mit 72 Abb., geb. (ISBN: 978-3-944560-55-7, Preis: 45,00 €).

Stadtbücher sind – der immer noch allgemeingültigen Beschreibung Konrad Beyerles folgend – „in Buchform geordnete schriftliche Aufzeichnungen städtischer Behörden seit dem Mittelalter. Sie stehen in Gegensatz zur losen Aktenführung der Neuzeit wie zu der Einzelurkunde.“ (K. BEYERLE, Die deutschen Stadtbücher, in: Deutsche Geschichtsblätter 11 (1910), S. 145-200, hier S. 146). Das wissenschaftliche Interesse an dieser Quellengattung ist groß, spiegeln die Stadtbücher doch die städtische Lebenswelt des Spätmittelalters wie keine andere Quelle wider. Sie stellen für alle historischen Fachrichtungen unter anderem in verfassungs-, wirtschafts-, kultur- und sozialgeschichtlichen Fragestellungen eine wahre Fundgrube dar und werden darüber hinaus von den Sprach- und Literaturwissenschaften über die Onomastik bis hin zur Ahnenforschung rege genutzt. Dem hohen Interesse steht ein – gemessen an der großen Zahl überlieferter Bände – geringer Erschließungsstand des Quellenmaterials gegenüber. Zwar gab es seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer wieder Editionsprojekte mit regionalen Schwerpunkten in Nord- und Südwestdeutschland, gleichzeitig auch in Polen und Tschechien, doch blieb eine auf eine Region oder einen bestimmten Stadtbuchtyp strategisch ausgerichtete Editionsarbeit aus. Glücklicherweise wird seit Jahren die Erfassung der Stadtbücher vorangetrieben. Das an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angesiedelte und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Langfristvorhaben „Index Librorum Civitatum“ verzeichnet die Stadtbuchbestände flächendeckend mit allen betreffenden Archivalien, Findmitteln sowie der Literatur und den Editionen ([www.stadtbuecher.de](http://www.stadtbuecher.de)). Auch die Stadtbücher der heute zu Polen gehörigen historischen Länder beziehungsweise Provinzen Schlesien, Brandenburg und Pommern werden bis zum Projektende 2028 in die Datenbank aufgenommen.

Unter diesen günstigen Voraussetzungen konnte die Edition des ältesten Stadtbuchs der Stadt Görlitz als ein deutsch-polnisches Gemeinschaftsprojekt zwischen der Arbeitsstelle für Quelleneditionen am Lehrstuhl für polnische Rechtsgeschichte der Jagiellonen-Universität Krakau und dem „Index Librorum Civitatum“ realisiert werden. Es reiht sich in eine Abfolge von Einzelvorhaben ein, die seit der politischen Wende initiiert und erfolgreich realisiert wurden. Die maßgebliche Pionierarbeit im sächsischen Raum hat zu Beginn des neuen Jahrtausends HENNING STEINFÜHRER geleistet, der unter anderem mit seiner Edition der Leipziger Ratsbücher 1466–1500 (2 Bde., Leipzig 2003) ein maßgebendes Schema entwickelte, an dem sich die anschließende Projekte wie die Dresdner oder Zwickauer Stadtbücher orientieren konnten. Die Edition des sogenannten Roten Buchs darf gleichwohl eine herausragende Stellung in dieser Aufzählung beanspruchen, handelt es sich doch um eines der ältesten (das älteste sächsische Stadtbuch wird in Leipzig für 1292 erwähnt, überliefert ist es nicht) und eines der umfangreichsten Stadtbücher dieses Typs. Nicht ohne Grund fand das Editionsprojekt Aufnahme in das „Nationale Programm zur Förderung der Geisteswissenschaften“ der Republik Polen. Das Stadtbuch soll in drei Bänden ediert werden. Die ersten beiden Teile erschienen in Deutschland 2018 und 2020 beim Verlag Gunter Oettel (sowie vorher in Polen bei Towarzystwo Naukowe „Societas Vistulana“) und umfassen zusammen 6284 Einträge, die bis ins Jahr 1389 reichen. Der abschließende dritte Band ist aktuell in Arbeit. Um ein Vorhaben dieser Größenordnung umsetzen zu können, sind ein hohes Maß an Kommunikation, eine durchdachte Arbeitsteilung und eine enge Abstimmung erforderlich. Die wesentlichen Arbeitsschritte wurden dementsprechend aufgeteilt: Die Ersttranskription erfolgte durch Krzysztof Fokt und Maciej Mikuła, die Kontrolle und weitere Ergänzungen

übernahm Christian Speer, der auch die Einleitung verfasst hat (Bd. 1, S. 11-34). In dieser werden Forschungs- und Überlieferungsgeschichte umrissen, das Stadtbuch beschrieben, Datierungstragen thematisiert, ein Einblick in das Gerichtswesen, die Verwaltung, die städtische Kanzlei sowie die Verzeichnungspraxis des Stadtbuchs gewährt und in einem gesonderten Abschnitt die im Kopfregeest verwendeten Termini erläutert. Zum Schluss der Einleitung findet sich eine Liste der wichtigsten Parallelquellen zum Stadtbuch. Görlitz verfügt bekanntlich über einen beeindruckenden Überlieferungsbestand, der zu den größten Beständen Deutschlands zählt. Davon werden auf drei Seiten die nach einer mittelalterlichen beziehungsweise frühneuzeitlichen Buchstabensignatur geordneten fünf Libri resignationum sowie die zwei Libri actorum und in chronologischer Folge die in dem Zeitraum bis 1422 angelegten Stadtbücher, die Ratsrechnungen, die Urkunden und Urkundenbücher sowie die Kürbücher aufgelistet.

Insgesamt ist die Einführung gleichwohl etwas knapp geraten. Im Wesentlichen wird auf die verdienstvollen Arbeiten des Görlitzer Ratsarchivars RICHARD JECHT (unter anderem: Quellen zur Geschichte der Stadt Görlitz bis 1600, Görlitz 1909) sowie auf die Dissertationen von HERBERT ZANDER (Das rote Buch der Stadt Görlitz, Leipzig 1929) und WERNER BARS (Satzung und Rente, in: Neues Lausitzisches Magazin 111 (1935), S. 27-50) verwiesen. Das ist insofern schade, als der Autor, ein ausgewiesener Kenner der Görlitzer Stadtgeschichte, durch die hier vorliegende zweisprachige Ausgabe – Vorwort, Einleitung und Hinweise im Anhang sind ins Polnische übersetzt – möglicherweise auch einen neuen Rezipientenkreis auf polnischer Seite hätte erschließen können. Verschmerzbar ist dabei sicherlich der Verzicht auf einen allgemeinen Rekurs zur Stadtbuchforschung, auch wenn eine Einordnung der vorliegenden Quelle in den sächsischen beziehungsweise oberlausitzischen Überlieferungsbestand von Interesse gewesen wäre. Einige ergänzende Sätze zur Überlieferung des Buchs hätten dagegen manch drängende Fragen klären können, die nun weiterhin nur unter Rückgriff auf die Literatur zu beantworten sind: Die Görlitzer Bestände wurden ab 1942 weit verstreut. Das Stadtbuch kam im Zuge der kriegsbedingten Auslagerung gemeinsam mit anderen Beständen des Ratsarchivs zunächst in die Gutshöfe und Schlösser östlich der Neiße, von wo aus es über das Staatsarchiv Breslau (poln. Wrocław) in dessen Filialarchiv nach Lauban (poln. Lubań) gelangte; einige Bestände kamen in die Universitätsbibliothek, andere wiederum fielen in private Hand. In den 1960er-Jahren erhielt Görlitz den Großteil der archivalischen Bestände aus Breslau zurück, wertvolle Stücke wie das älteste Stadtbuch oder der illuminierte Sachsenspiegel verblieben bis heute in Polen (C. SPEER, Frömmigkeit und Politik, Berlin 2011, S. 37-39). Seit 2015 befindet sich das Stadtbuch in der neuen Zweigstelle des Staatsarchivs in Bunzlau (poln. Bolesławiec) (S. 12). Ob es weitere Versuche gab, das Buch nach Görlitz zurückzuführen, bleibt unbekannt.

Umso erfreulicher ist die gemeinsame Zusammenarbeit der deutschen und polnischen Seite, das Stadtbuch der Forschung und Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Es handelt sich bei dem nach dem roten Einband benannten Buch um den einzigen Pergamentband der Görlitzer Überlieferung. Die 156 Blätter, nicht wie gewöhnlich mit Vorder- und Rückseite foliiert, sondern durchgehend mit Bleistift paginiert, sind zweispaltig – eng – in Reinschrift beschrieben. Von Beginn an verfassten die Schreiber die Einträge in deutscher Sprache, was den Eindruck der Forschung bestätigt, dass die oberlausitzischen und schlesischen Kanzleien nach den gesellschaftlichen und verwaltungstechnischen Bedürfnissen Deutsch als ihre Amtssprache verwendeten. Eine Ausnahme stellt der Zeitraum von 1309 bis 1315 dar, als die Einträge (plötzlich) in Latein niedergeschrieben wurden. Dieser Umstand wird von den Editoren in der Einführung genauso wenig erläutert wie die für den Titel gewählten Jahresangaben. Sie sollen offenbar den Zeitraum angeben, in dem die Handschrift geführt wurde. Warum dann

sein Ende mit 1416 angegeben und in Klammern 1423 hinzugesetzt worden sind, erschließt sich nicht. Hinsichtlich des Beginns der Aufzeichnungen ist der Hinweis in der Einleitung zu beachten, dass auf den ersten 66 Seiten die Zahl der Jahresüberschriften mit dem Zeitraum von 1305 bis 1336 nicht in Übereinstimmung zu bringen ist. Erst ab diesem Zeitpunkt erfolgte die regelmäßige Eintragung mit der Dokumentation des Jahresbeginns und der Zusammensetzung des Schöffengerichtes. Wer die Eintragungen vorgenommen hat, ist unklar. Den Versuch, die Schreiberhände voneinander zu trennen oder sogar die verschiedenen Schreiber zu identifizieren, haben die Bearbeiter nicht unternommen.

Das Stadtbuch hält vor dem Görlitzer Schöffengericht verhandelte Fälle fest. Zum größten Teil handelt es sich dabei um Rechtsgeschäfte, welche die Versorgung beziehungsweise die Unterhaltssicherung von Ehegatten und Familienangehörigen dokumentieren, besonders Schenkungen und Eigentumsübertragungen städtischer Immobilien. Aufgrund der Kürze der Einträge im Codex und der offenbar Schwankungen unterworfenen Verwendung juristischer Begriffe wird nicht immer deutlich, um welche Rechtsgeschäfte es sich genau gehandelt hat. So entstanden viele Fragen bei der Einordnung der Einträge. Die Bearbeiter haben sich dafür entschieden, die Rechtsgeschäfte in Kategorien zu klassifizieren, um eine schnelle Erfassbarkeit der Inhalte zu ermöglichen. In der Einleitung werden die Termini der Regestenzeile kurz erläutert, es handelt sich um: Eheliche Vergabungen, (eheliche) Verfügungen von Todes wegen, Morgengaben, Leibgedinge, Leibrenten, Auflassungen, Lossagungen, Renten sowie Satzungen (S. 27-30). Nachvollziehbar ist ein Wandel vom inhaltlich vielfältigen Schöffenbuch zu einem Liber resignationum, das sich darauf beschränkt, Grundbesitzveränderungen zu dokumentieren. Die Eintragungen waren also als „notizenartige Erinnerungshilfen“ gedacht, die zunächst keine eigene Beweiskraft hatten und diese erst durch das Zeugnis der anwesenden Schöffen erhielten (S. 24). Außerhalb des eigentlichen Inhalts finden sich – auch in Reinschrift – unter anderem auf dem Einband ein Entscheid zwischen Gerbern und Schustern (A), eine Willkür zum Erbrecht (B) und auf der ersten Seite eine weitere Willkür zu den Brot- und Fleischbänken (Nr. 2) sowie der Zollkauf Heinrichs vom Dorfe (Nr. 3). Der erste Teil der Edition endet mit dem Jahr 1343. Danach kommt es im Stadtbuch zu einer Unterbrechung der nach Jahren ausgerichteten Reihenfolge. Auf Seite 85 wurden, abweichend vom chronologischen Muster, die von Görlitzer Hospitälern erworben Leibrenten eingetragen; auf Seite 86 ist Spalte a freigelassen und in Spalte b folgt eine auf 1326 datierte Willkür, wie sie häufig auch bei anderen Stadtbüchern auf den Vorsatzblättern beziehungsweise den ersten oder letzten Seiten zu finden ist. Dieser Übergang fällt übrigens mit der Anlage des zweitältesten Görlitzer Stadtbuchs zusammen, ohne dass die Bearbeiter diesen Umstand näher erläutert hätten. So bleibt es die Aufgabe künftiger Forschungen, die Zusammenhänge zwischen den beiden Büchern und der Fortführung des Roten Buchs beziehungsweise der Stadtbuchreihe aufzulösen (vgl. R. JECHT, Das zweitälteste Stadtbuch von Görlitz 1342 ff., in: Neues Lausitzisches Magazin 69 (1893), S. 133-152).

Die Verzeichnungspraxis in das Rote Buch kann durch eine Kladde nachvollzogen werden, die für die Jahre 1406 bis 1414 vorliegt. Solche Vorstufen der Stadtbuchführung sind äußerst selten erhalten. Die Kladde verdeutlicht, dass während der Sitzung knappe Notizen gemacht wurden, die dann in Reinschrift überführt wurden. Ein erster Vergleich zwischen Kladde und Reinschrift lässt erahnen, dass nicht alle, sondern nur ein Teil der vor den Schöffen verhandelten Rechtsgeschäfte Eingang in das Stadtbuch fand, entweder weil diese beispielsweise in anderen Aufzeichnungen festgehalten oder weil Schulden zurückgezahlt wurden und sich damit die Eintragung erledigt hatte (S. 23 f.). Auffällig ist, dass im Stadtbuch die Zahl der Rasuren von abgeschlossenen Rechtsgeschäften zum Ende des ersten Teils hin abnimmt, was auf eine zügigere Über-

tragung zu Anfang der Buchführung schließen lässt (S. 15; im zweiten Band fehlt eine Übersicht).

Anhand der beigelegten DVDs können die Originalseiten eingesehen werden. Die Bearbeiter geben die Vorlage zeichengetreu wieder. Während die Groß- und Kleinschreibung in deutschen Texten der Vorlage folgt, wird diese in den lateinischen Texten normalisiert. Abkürzungen werden durch runde Klammern gekennzeichnet. In den Sachanmerkungen werden unter anderem Lesarten präsentiert, Begrifflichkeiten erklärt, die Identifizierung von Namen diskutiert und Verbindungen zwischen den Einträgen hergestellt. Im Anhang finden sich die Konkordanz der Ortsnamen, ein Verzeichnis der Abkürzungen und Siglen, das Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein Orts-, Personen- und Sachregister. Dieser hilfreiche Apparat wurde im zweiten Buch fortgeführt, somit kann bei Benutzung der Edition auf mehrfaches Blättern in den Einzelbänden verzichtet werden. Wird das Register im dritten Teil in der gleichen Form realisiert, könnten kleinere Fehler, wie zum Beispiel Colditz statt Kolditz noch behoben werden.

Zum Schluss ist – verallgemeinernd und etwas überspitzt – nach der Verfügbarkeit und den Zielgruppen von Stadtbucheditionen zu fragen. In der Einleitung wird dazu ausgeführt, dass das Ziel gewesen sei, „dieses einzigartige Sprach-, Geschichts-, Rechts- und Kulturdenkmal endlich der Wissenschaft und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen“ (S. 11). Angesichts des breiten inhaltlichen Spektrums wäre freilich der Zugriff auf durchsuchbare Texte nützlich gewesen. Christian Speer hat mehrfach an anderer Stelle den digitalen Zugang zu neueren Editionen eingefordert. Daher verwundert es doch, dass das Projekt nicht als Onlinepublikation realisiert wurde. Entschuldigend heißt es dazu: „Eine adäquate digitale Edition hätte personelle und technische Ressourcen erfordert, die nicht zur Verfügung standen“ (S. 7). Das ist bedauerlich, denn man könnte annehmen, dass das Projekt mit der digitalen Datenbank des „Index Librorum Civitatum“ im Hintergrund wesentlich bessere Ausgangsbedingungen als andere Vorhaben vorgefunden hätte. Es sei daher angeregt, nach Abschluss des Projektes noch eine digitalisierte Version bereitzustellen, da sowohl die Abzüge des Stadtbuchs als auch das Register bereits auf den DVDs zur Verfügung gestellt wurden.

Eine weitere Überlegung in diesem Zusammenhang betrifft die sogenannte interessierte Öffentlichkeit. Die Wiedergabe des originalen Wortlauts der Quelle ist für die Fachwissenschaft von großem Nutzen. Aber wie sieht es bei den sogenannten Laien aus? Ihrer wird in Einleitungen häufig gedacht, aber wer genau beschäftigt sich bereits bei der Konzeption eines Vorhabens eigentlich wirklich mit dieser disparaten Benutzergruppe? Meist kommen diese aus einem lokalen Kontext, haben möglicherweise kein fachhistorisches Hintergrundwissen, verfügen über wenig Erfahrung im Umgang mit Quellentexten und sind mit der Fachterminologie und formelhaften Wendungen nicht unbedingt vertraut. Selten tragen Editionen diesem Leserkreis wirklich Rechnung. In der vorliegenden Publikation sind die zusammenfassenden Kopfregesten, die doch gerade für dieses Publikum bei der Lektüre den wichtigsten Anker und das wesentlichste Auskunftsmittel bilden, recht kurz ausgefallen, sodass sie nicht immer eine Hilfestellung bei Erfassung und Verständnis des Inhalts – insbesondere bei lateinischen Texten – bieten. Außerdem wird die Identifizierung von Personen- und Ortsnamen in den Regesten vermisst, die zum großen Teil über das Register erschlossen werden müssen (ein kleiner Teil erfolgt in den Anmerkungen). Dazu ist manchmal Hintergrund- oder Fachwissen erforderlich, wenn man beispielsweise aufgrund des fehlenden Verweises im Register selbst erkennen muss, dass *Kungishayn* Königshain meint (eine Schreibung *Bernhard Kungisayn*, wie im Register gefunden, war nicht zu ermitteln; Bd. 2, S. 758). Zuzugeben ist freilich, dass es unter anderem arbeitsökono-

misch wenig sinnvoll (und aufgrund des bereits geschilderten größeren Spielraums bei der juristischen Terminologie auch schwierig) erscheint, zweizeilige Meldungen im Codex mit umfassenden Kopfrechten auszustatten – vor allem bei der immensen Zahl an Einträgen, wie sie im Görlitzer Stadtbuch vorhanden sind. Vonnöten wäre ein Mittelweg, insbesondere dann, wenn längere und umständlichere Textpassagen erschlossen werden sollen. Gekoppelt ist dieser Erschließungsaufwand selbstverständlich auch an äußere Faktoren, wie langfristige Finanzierungs- oder Förderungsbedingungen sowie angemessene Projektlaufzeiten. Im November 2021 wird sich in Dresden die vom ISGV konzipierte Tagung „Edition und Kommentar. Aufbau und Vermittlung von kontextualisierenden Inhalten“ mit Zuschnitt und Aufbau von Erläuterungen in Editionen beschäftigen. Möglicherweise lassen sich danach Kriterien entwickeln, die stärker die Unterstützung der Laien beim Verständnis der Einträge in Stadtbüchern berücksichtigen.

Die Bedeutung der vorliegenden Edition ist eingangs bereits angesprochen worden. Der Quellenwert des Stadtbuchs für die Geschichte der Stadt Görlitz und der Oberlausitz ist unbestritten. Dies wird nicht zuletzt an den zahlreichen Ortschaften deutlich, die im Roten Buch zum ersten Mal erwähnt werden. Außerdem lassen sich mithilfe dieser Quelle für das 13. und 14. Jahrhundert sorbische Namen bestimmen oder die Herkunft der Görlitzer Bevölkerung dokumentieren. Die hervorragende editorische Leistung, die akribische Arbeit gepaart mit dem schnellen Voranschreiten des Projektes können nicht hoch genug gelobt werden, gerade wenn man den Umfang des Buchs und die Vielzahl der Einträge betrachtet. So zeigt die Edition in eindrucksvoller Weise, wie fruchtbar die Zusammenarbeit über Ländergrenzen hinaus sein kann. Den Bearbeitern bleibt ein zügiger Abschluss des dritten Teils zu wünschen. Interessant dürften besonders die dann erkennbaren Unterschiede zwischen handschriftlicher Kladde und Reinschrift sein. Stadtbucheditionen sind immer ein Gewinn, öffnen sie doch vielfältige Perspektiven auf städtische Lebenswelten.

Dresden

Jens Klingner

**REINHARD SEYBOTH (Bearb.), Die Reichstage zu Augsburg 1510 und Trier/Köln 1512** (Deutsche Reichstagsakten. Mittlere Reihe, Bd. 11), 3 Teilbde., De Gruyter Oldenbourg, Berlin/Boston 2017. – 2822 S., Ln. (ISBN: 978-3-11-037623-4, Preis: 349,00 €).

Von der mittleren Reihe der deutschen Reichstagsakten, die die Regierungszeit Kaiser Maximilians I. abdecken, konnten zuletzt die Bände 9 über den Reichstag zu Konstanz 1507 und 10 über den Reichstag zu Worms 1509 besprochen werden (NASG 90 (2019), S. 336-338). Fast gleichzeitig sind drei weitere Teilbände über die Reichstage zu Augsburg 1510 sowie zu Trier und Köln 1512 erschienen, in denen noch die Akten des auf Süddeutschland beschränkten kaiserlichen Tags in Überlingen und Konstanz im Oktober 1510 zwischengeschaltet sind. Reinhard Seyboth hat mittlerweile die Bände 1, 2, 4 und – nun vorliegend – Band 11 über die Reichstage 1486, 1487, 1491–1493, 1510 und 1512 bearbeitet, und wie dem Vorwort zu entnehmen ist, ist er gegenwärtig mit Band 12 (Reichstage zu Worms 1513 und Mainz 1517) beschäftigt. In Bearbeitung sind außerdem die Bände 7 (Reichsversammlungen 1498/99–1502) und 13 (Reichstag zu Augsburg 1518), mit denen die Mittlere Reihe der Reichstagsakten bald vollendet sein wird. Bedenkt man, dass auch die Vollendung der Jüngeren Reihe absehbar ist, in der noch die Bände 9, 11 und 14 ausstehen, dann kann man sich darauf freuen, bald über einen gewaltigen und lückenlosen Quellenfundus zur Reichs-, Landes- und Kirchen-